

RS Vfgh 1990/11/20 B1251/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

Rechtssatz

keine Folge

Interessenabwägung

(Vorschreibung von Aufenthaltsabgabe nach dem Tiroler AufenthaltsabgabeG; Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt; Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, warum er durch die Aufnahme eines Kredites und die Zinsenbelastung schwerwiegend belastet wird.)

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1251.1990

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2008

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at